

Tit. A.IV.1.1.1 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A.IV.1 – Versicherungspflicht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen -> Tit. A.IV.1.1 – Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.IV.1.1.1 RdSchr. 02I – Allgemeines

(1) Nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III besteht Versicherungspflicht für Personen, die von einem innerstaatlichen Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren [jetzt], eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen, oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungsverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach dem SGB III unterbrochen hat. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen für diese Zeiten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

(2) Die Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III tritt unabhängig von der Höhe der Entgeltersatzleistung ein. Die Vorschrift über die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach § 27 Abs. 2 SGB III findet auf Bezieher von Entgeltersatzleistungen keine Anwendung.